Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeisterin
der Stadt Witten
Marktstraße 16
58452 Witten

Aktenzeichen:
31.21.06.18
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.05.2016 haben Sie die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmige ich die in der Ratssitzung am 09.05.2016 beschlossene Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Ich weise ausdrücklich auf eine etwaige Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Rahmen des Haushaltsvollzugs hin. Gem. § 81 Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde u.a. dann unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann. Die weitere Entwicklung der im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Personen i.S.v. § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – entstehenden Aufwendungen und Kostenerstattungen kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Daher bitte ich im Rahmen des Haushaltsvollzugs in besonderem Maße die Einhaltung der o.g. Verpflichtung sicherzustellen.

Hinweise

a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.

b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.

c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des jeweiligen Jahresergebnisses einzusetzen.

d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein von der Bürgermeisterin der Stadt Witten bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.

e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2017 mitzuteilen.

f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Witten braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 12.07.2016 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2016 die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Erlass der Haushaltssatzung mit Ausnahme der Einhaltung der Vorlagefrist zum 01.12.2015 erfüllt wurden.

Angesichts der erheblichen Unsicherheiten bzgl. der Planung der Erträge und Aufwendungen im Bereich Asyl sehe ich von der Ergreifung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen aufgrund der Nichteinhaltung der Vorlagefrist ab. Ich weise jedoch auf die zwingend notwendige fristgerechte Vorlage der Fortschreibung 2017 hin.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen.
Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird erreicht.

Die Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltssatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Haushaltswirtschaft

Für die Haushalts- und Finanzplanung des Jahres 2016 wurden bis 2019 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten begründet.
Für den Zeitraum ab 2020 wurden weitgehend die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 berücksichtigt.

Die Planung der Erträge der Grundsteuer B erfolgte maßgeblich unter Berücksichtigung von Steigerungsraten gem. der Steuerschätzung. Diese liegen mit 1,7 % über den Vorgaben des O-Daten-Erlasses (1,3 %). Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Ist-Ergebnisse seit 2012 stets niedriger als die jeweils beschlossene Planung ausgefallen sind. Insofern erscheint Ihre Planung ambitioniert. Ich bitte um Überprüfung Ihrer Planung mit der nächsten Fortschreibung unter Einbeziehung der Erkenntnisse zum Verlauf im Jahr 2016.

Die Gewerbesteuererträge haben Sie ggü. der bisherigen Finanzplanung um rd. 5 Mio. Euro pro Jahr reduziert. Damit einhergehend ist eine Anpassung Ihrer Planung an die Ist-Werte der vergangenen Jahre erfolgt. Nach derzeitigem Stand prognostizieren Sie für das lfd. Haushaltsjahr die Realisierung der geplanten Erträge von 52,6 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2021 gehen Sie von einem kontinuierlichen Anstieg auf rd. 59,8 Mio. Euro aus.

Hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist im lfd. Jahr nach aktuellen Erkenntnissen mindestens mit der Realisierung Ihrer veranschlagten Erträge von rd. 5,8 Mio. Euro zu rechnen. Ihre Planung für das Jahr 2017 mit Erträgen von rd. 7,852 Mio. Euro ist i. H. v. rd. 7,224 Mio. Euro anerkennungsfähig. Für die Jahre 2018 bis 2021 haben Sie die Entlastung durch die Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund i. H. v. 5 Mrd. Euro trotz fehlender Rechtsgrundlage berücksichtigt. Infolgedessen können Erträge von rd. 1,5 Mio. Euro jährlich nicht anerkannt werden. Des Weiteren ist ein Betrag von rd. 1,6 Mio. Euro aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2021 nicht anerkennungsfähig.

Aus der Nichtanerkennung der vg. Steuererträge ergibt sich derzeit kein Risiko für die dargestellten Haushaltsausgleiche. Eine Anpassung Ihrer Planung zukünftiger Fortschreibungen an die jeweiligen aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen ist jedoch erforderlich.

Weiterhin besteht trotz der Anpassung der Gewerbesteuererträge ein erhebliches allgemeines Planungsrisiko aus deutlich ansteigenden Schlüsselzuweisungen von aktuell rd. 48,4 Mio. Euro auf rd. 61,2 Mio. Euro im Jahr 2021 bei gleichzeitig ansteigenden Steuererträgen. Diese steigen lt. Fortschreibung 2016 von aktuell rd. 140,4 Mio. Euro auf rd. 166,2 Mio. Euro bis 2021 an.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Jahr 2016 erneut über den mit der bisherigen Planung vorgesehenen Umfang hinaus auf rd. 78,3 Mio. Euro (2015: rd. 74,3 Mio. Euro) angestiegen und stellen damit eine erhebliche Belastung für den Haushalt der Stadt Witten dar. Gleichzeitig beinhaltet Ihre Planung der Jahre 2017 bis 2021 (Anstieg auf „nur" rd. 80,4 Mio. Euro) mit einer grds. Steigerungsrate von 1 % ein erhebliches Risiko für die Erreichung der Ziele des Stärkungspaktes. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen der Haushaltsgenehmigungen der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Tarifabschlüsse, die deutlich über der vg. Steigerungsrate liegen. Dabei verkenne ich nicht, dass die Schaffung zusätzlicher Stellen weitestgehend aus Gründen notwendig war, die nicht durch die Stadt Witten zu verantworten sind. Dennoch bedarf es zur Einhaltung der mit der Fortschreibung 2016 geplanten Personalaufwendungen bis zum Jahr 2021 mindestens einer konsequenten Umsetzung der bislang vorgesehenen Personalmaßnahmen. Zur Vermeidung weiterer Aufwandssteigerungen hat die Stadt Witten ggf. auch die Ausweitung der bisherigen Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Nachdem mit den nunmehr festgestellten Jahresabschlüssen der Stadt Witten seit der Teilnahme am Stärkungspakt in den Jahren 2012 bis 2014 Fehlbeträge von durchschnittlich rd. 22 Mio. Euro ausgewiesen wurden, konnte im Jahr 2015 bei einem geplanten Fehlbetrag von rd. 17 Mio. Euro lt. vorliegendem Entwurf des Jahresabschlusses entgegen der

Prognosen lt. der unterjährigen Umsetzungsberichte ein Fehlbetrag von rd. 9 Mio. Euro erreicht werden. Wenngleich diese Verbesserung nicht zuletzt auf erheblichen Einmaleffekten beruht, ist insgesamt eine Stabilisierung der Haushaltssituation erkennbar.
Dennoch sind der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im Jahr 2015 auf rd. 141 Mio. Euro und der Bestand an Liquiditätskrediten auf rd. 361 Mio. Euro in äußerst bedenklichem Maße angewachsen.
Insofern ist die Stadt Witten gehalten, ihre Haushaltsführung weiterhin dauerhaft auf zusätzliche Einsparpotentiale hin zu untersuchen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die geplanten Überschüsse tatsächlich zu erreichen. Der Haushaltsausgleich wird im Jahr 2016 mit einem Überschuss von rd. 830 T Euro dargestellt. In den Jahren bis 2021 wächst der planerische Überschuss stetig an und wird für das Jahr 2021 i. H. v. rd. 17,9 Mio. Euro ausgewiesen. Im Falle der Realisierung der mit der Fortschreibung 2016 ausgewiesenen Überschüsse von insgesamt rd. 54 Mio. Euro bis zum Jahr 2021 wäre eine Grundlage zum Abbau der Überschuldung geschaffen.
Neue freiwillige Leistungen der Stadt Witten kommen vor diesem Hintergrund im Konsolidierungszeitraum i.d.R. nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden.

3. Konsolidierungsbeiträge

Die Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten umfasst 36 einzelne Konsolidierungspotentiale, die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.
Die Fortschreibung 2016 sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 35,9 Mio. Euro für das Jahr 2016 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 57,5 Mio. Euro.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis ohne Konsolidierungsbeiträge und -hilfe in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2016 in Euro	Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz in Euro	Jahresergebnis mit Konsolidierungsbeiträgen und -hilfe in Euro
2016	-42.279.747	35.946.920	7.163.836	831.009
2017	-44.342.469	40.084.289	5.587.792	1.329.612
2018	-44.649.637	44.028.923	4.083.387	3.462.673
2019	-45.569.199	49.537.288	2.650.619	6.618.708
2020	-41.560.766	54.392.937	1.289.490	14.121.661
2021	-39.618.723	57.498.715	0	17.879.992

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abweichungen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012, 2015 und 2016 auf:

Haushaltsjahr	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2016 in Euro	Differenz 2016 gegenüber 2015 in Euro
2016	25.098.842	37.912.105	35.946.920	-1.965.185
2017	26.242.116	41.998.465	40.084.289	-1.914.176
2018	29.337.351	45.916.475	44.028.923	-1.887.552
2019	33.238.355	51.392.031	49.537.288	-1.854.743
2020	36.175.079	56.205.945	54.392.937	-1.813.008
2021	38.636.934	59.341.090	57.498.715	-1.842.375

Die von 2016 bis 2021 kontinuierlich ansteigenden Überschüsse ergeben sich trotz der ab 2017 zurückgehenden Konsolidierungshilfe, der eine Zunahme der Konsolidierungsbeiträge von rd. 35,9 Mio. Euro auf rd. 57,5 Mio. Euro im Jahr 2021 gegenübersteht. Dabei resultiert der vg. Anstieg der Konsolidierungsbeiträge um rd. 21,6 Mio. Euro vorrangig, in einem Umfang von rd. 13,2 Mio. Euro, aus der Zunahme der eingesparten Zinsaufwendungen. Ich verweise erneut auf das erhebliche Risiko für den städtischen Haushalt aufgrund etwaiger Steigerungen des Zinsniveaus.

Für die Jahre 2012 bis 2015 haben Sie die Umsetzung der von rd. 5 Mio. Euro in 2012 auf rd. 20 Mio. Euro in 2015 ansteigenden Konsolidierungsbeiträge weitestgehend dargelegt, für das Jahr 2015 bitte ich um Vorlage eines endgültigen Berichtes (Muster 4) spätestens mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses.
Im Jahr 2016 steigen die Konsolidierungsbeiträge deutlich um rd. 15 Mio. Euro auf rd. 36 Mio. Euro an. Dieser Anstieg beruht i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro auf Erhöhungen der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer. Zudem erwarten Sie erhebliche zusätzliche finanzielle Verbesserungen in den Bereichen Personaleinsparungen, Zinseinsparungen sowie Jugendhilfe.

Mit der Fortschreibung 2016 wurden die Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2016 bis 2021 im Vergleich zur Planung 2015 allerdings um rd. 1,9 Mio. Euro reduziert.
Diese negative Entwicklung beruht auf dem Wegfall der seit 2012 vorgesehen Ausschüttung der Sparkasse von 2 Mio. Euro. Trotz meiner wiederholt deutlich dargelegten Bedenken waren Sie bzw. die Sparkasse seit der ursprünglichen Planung im Jahr 2012 nicht in der Lage, die seitens des Rates der Stadt Witten beschlossene Konsolidierungsmaß-

nahme im erforderlichen Umfang weiterzuentwickeln und die Realisierung ab dem Jahr 2016 sicherzustellen.

Eine Kompensation der weggefallenen Erträge ist nur in sehr unzureichendem Maße erfolgt. Lediglich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sind Sie in der Lage, den Haushaltsausgleich 2016 und 2017 weiterhin darzustellen. Die lt. Ihrer Angaben für das lfd. Haushaltsjahr vorgesehene Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2015 an die Stadt Witten von 250 T Euro ist im Haushaltsplan nicht veranschlagt und führt insoweit zu einer Verbesserung des Ergebnisses 2016. Trotz der vorstehenden kritischen Ausführungen betrachte ich die Ausschüttung als ersten Schritt auf dem Weg hin zu einer zukünftigen Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme, mit der eine deutliche Entlastung der Finanzsituation der Stadt Witten herbeigeführt werden könnte. Bitte nehmen Sie im Rahmen der Umsetzungsberichte zur weiteren Entwicklung Stellung.

Darüber hinaus haben sich bzgl. der Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde gem. § 6 Abs. 2 Zf. 3 Stärkungspaktgesetz mit der Fortschreibung 2016 keine Verbesserungen ergeben. Die ab 2017 vorgesehene Einsparung des städtischen Zuschusses an „Haus Herbede“ wurde nicht im erforderlichen Maße konkretisiert. Eine Realisierung der Konsolidierungsmaßnahme im nächsten Jahr erscheint nicht möglich. Das Potential von rd. 22 T Euro wird nicht anerkannt. Auswirkungen auf die dargestellten Jahresergebnisse ergeben sich hierdurch nicht.

Der städtische Zuschuss an die „WABE“ von bisher 153 T Euro kann im Jahr 2016 aller Voraussicht nach eingespart werden, nachdem unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2015 erfreulicherweise von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ausgegangen werden kann. Die Stadt ist weiterhin gehalten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die zur Stabilisierung der erkennbar positiven finan-

ziellen Entwicklung der WABE notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den dauerhaften Wegfall des städtischen Zuschusses sicherzustellen.

Im Folgenden möchte ich auf weitere Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

„Optimierung der Straßenbeleuchtung"
Weiterhin nicht anerkennungsfähig ist die mit dieser Sanierungsmaßnahme vorgesehene Einsparung von 45 T Euro / Jahr. Seit dem Jahr 2012 konnte die Umsetzung des Potentials nicht dargelegt werden, Ihre Ausführungen im Rahmen des diesjährigen Genehmigungsverfahrens lassen nicht auf eine zeitnahe Realisierung schließen. Die für 2017 vorgesehene vollständige Abschaltung der Straßenbeleuchtung entlang eines konkret bezeichneten Teilstücks einer Straße wird zu geringfügigen Einsparungen führen. Die Realisierung der vg. 45 T Euro halte ich jedoch für unrealistisch.

„Reduzierung des Zuschusses Entsorgung DSD"
Die erstmals im Jahr 2016 vorgesehene „Reduzierung des Zuschusses Entsorgung DSD" von 150 T Euro wird nicht mehr als Konsolidierungspotential anerkannt. Auswirkungen auf die dargestellten Jahresergebnisse ergeben sich hierdurch nicht. Wenngleich die Reduzierung des städtischen Aufwands im betreffenden Produkt des Haushaltsplans (110102) erkennbar ist, stehen der Aufwandsreduzierung erheblich reduzierte Erträge entgegen. Das planerische Ergebnis des Produktes in den Jahren 2016 bis 2019 fällt mit rd. 169 T€ ggü. der Planung 2015 (rd. 208 T Euro) sowie des Ist-Ergebnisses 2014 (rd. 263 T Euro) deutlich schlechter aus. Eine finanzielle Verbesserung ist nicht erkennbar. Dennoch besteht die Möglichkeit, mit der Fortschreibung 2017 klarzustellen, inwieweit die im Haushaltssanierungsplan dargestellte Haushaltsverbesserung tatsächlich erreicht wurde.

„Anhebung der Sondernutzungsgebühren"
Die Umsetzung der zusätzlichen Erträge i. H. v. rd. 68 T Euro wird nach der erneuten Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahme für das Jahr 2016 nicht anerkannt. Die notwendige Beschlussfassung über die Änderungssatzung ist für September 2016 vorgesehen. Zur weiteren Anerkennung der Maßnahme bitte ich um Vorlage entsprechender Unterlagen spätestens mit der nächsten Fortschreibung.

„Übertragung Schlüsselverantwortung"
Mit dieser Maßnahme ist eine Einsparung von 30 T Euro Sach- und Dienstleistungsaufwand im Haushaltssanierungsplan dargestellt. Die dementsprechende Veranschlagung im Haushaltsplan (Produktkonto 080101,523100) lässt auf eine Verringerung von 15 T Euro ab 2016 und 30 T Euro ab 2018 schließen. Die in Ihrer Stellungnahme angegebene „zusätzliche Personaleinsparung" ist unter dem vg. Produktkonto nicht nachvollziehbar. Ich bitte darum, die Darstellung der Maßnahme mit der Fortschreibung 2017 zu konkretisieren.

„Ämterzusammenlegung"
Mit der Maßnahme weisen Sie unverändert eine Einsparung von 450 T Euro im Jahr 2016 aus. Die Maßnahme wurde erneut nicht in den Haushaltsplan bzw. die Ergebnisplanprojektion des HSP eingearbeitet. Lt. Stellungnahme vom 27.06.2016 resultieren die Einsparungen aus – nicht in der HSP-Maßnahme Personal enthaltenen - Personalkostenreduzierungen in einem Umfang von 280 T Euro, der Abschaffung eines 2. HD-Spülfahrzeuges (150 T Euro) sowie finanzieller Verbesserungen aufgrund veränderter Arbeitsabläufe.
Wenngleich ich die vg. konkreten Einsparungen nicht in Abrede stelle, wird die Maßnahme in der vorliegenden Form nicht mehr anerkannt. Die konkreten Einsparpotentiale sind in die Ergebnisplanprojektion bzw. den

Haushaltsplan einzuarbeiten. Die Maßnahmenbeschreibung ist dementsprechend anzupassen.

„Optimierung Lichtsignalanlagen"
Die Maßnahme wurde im Zuge der Fortschreibung 2016 neu in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen. Sie sieht die Installation von LED-Technik bei 20 Anlagen vor. Der Einspareffekt soll 3.500 Euro je Anlage betragen. Die Umsetzung ist erstmals mit 3.500 Euro im Jahr 2017 vorgesehen und soll nach Abschluss ab dem Jahr 2020 Einsparungen von 70 T Euro nach sich ziehen. Die Maßnahme im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

„Hundesteuer"
Die Maßnahme beinhaltet eine jährliche Erhöhung der Steuer um 6 Euro je Hund bis zum Jahr 2021. Die Erhöhung wurde für das Jahr 2016 beschlossen, die Maßnahme ist plausibel im Haushaltssanierungsplan in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan dargestellt. Zur weiteren Anerkennung bitte ich jeweils um Vorlage der jährlich zu fassenden Beschlüsse über zukünftige Erhöhungen.

Neben der inhaltlichen Anpassung einiger Konsolidierungsmaßnahmen halte ich die Überarbeitung des Haushaltsanierungsplans in formaler Hinsicht für erforderlich. Entsprechend der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten Abstimmung bitte ich insbesondere darum, bereits mit der Entwurfsfassung der Fortschreibung 2017 die jeweils aktuellen - beschlossenen bzw. angepassten - Konsolidierungspotentiale der einzelnen Maßnahmen hervorzuheben, das Gesamtkonsolidierungspotential für die jeweiligen Planungsjahre auszuweisen und die im Haushaltssanierungsplan angegebenen Produktkonten mit dem Haushaltsplan in Übereinstimmung zu bringen. Zudem bitte ich um Beach-

tung meiner unter Zf. 4 folgenden Ausführungen bzgl. der gem. Ausführungserlass vorzulegenden „Muster 1 bis 4".

Trotz der explizit benannten nicht anerkennungsfähigen Festsetzungen sowie erheblicher Bedenken hinsichtlich einiger Planungen sowohl in der Ergebnisplanprojektion als auch im Bereich der Konsolidierungsmaßnahmen erkenne ich die mit der Fortschreibung 2016 dargestellten Haushaltsausgleiche an und halte in Anbetracht der ausgewiesenen hohen Überschüsse sowie der vorliegenden Erkenntnisse zum Haushaltsverlauf des Jahres 2016 das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2016 für erreichbar.

4. Berichtspflichten

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- am 31. Juli 2016 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2016),
- am 01. Dezember 2016 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2016) und
- am 15. April 2017 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2017 zusammen mit dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2016).

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haus-

haltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Beachtung der Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 zu gestalten, die Daten der im Rahmen der Berichtspflichten vorzulegenden Muster 1 bis 4 an die jeweils beschlossene Planung anzupassen und die Ist-Werte hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen. Ihre Ausführungen zum Verlauf des Gesamthaushaltes werden ausdrücklich anerkannt. Den Bericht zum 01.12.2016 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2016 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Witten viel Erfolg!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.

NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Diana Ewert)
Regierungspräsidentin